

B e r f o l g

der

beym Kayserlichen Reichs Kammer-Gericht

nach dem Haupt-Endschied vom 24. Nov. 1780,

anderweit eröfneten

**Urfelen und Verordnungen**

in Sachen

Abbt, Priorii und Conventualem des

Gotteshauses Schwarzach am Rhein,

Impetranten, eines-

wider

Herrn Carl Friedrich Marggrafen zu Baaden

und die Fürstlich-Baadische Commissarien,

Impetraten, andern=

teglichs

Herrn Friedrich Carl Thürfürsten zu Mainz,

Interventen; dritten Theils

*Decisi Mandati de restituendo Abbadem in ad-  
ministrationem Monasterii eiusque reddituum,  
non turbando disciplinam monasticam, tempore  
litis in Monasterio nihil innovando, non im-  
miscendo se in res ecclesiasticas et disciplinares,  
nec illis protegendo religiosos contra Legitimos  
Superiores ecclesiasticos S. C. expost praeuen-  
tiae Revisionis.*

---

Sententia publicata 23. Decembr. 1780.

Praemissio Rubro. **S**i die durch Doctot von Sachs am 22ten dieses extra-  
judicialiter übergebene Supplicam samt Anlagen ad  
Acta zu registriren verordnet, datauf impetrantischen Prälaten, daß derselbe die  
ihme zu seinen Rechnungen formirte Erzbischöfliche Monita vorerst bey diesem  
Kayserlichen Kammer-Gericht producieren, zugleich aber diese Rechnungen selbstens,  
von dem Herrn Erzbischofen, nach nunmehr hievon genommener hinlänglichen  
Einsicht, fordern samst nochmalen geziemend abzuforderen, und solche demnächst  
ebenfalls zur weiteren Verfügung allhier vorlegen, auch so viel

atens

zten die Bedaische Rechnungen betrifft, deren Ablage von dem Religiosen Beda in certo termino verlangen; und falls sich derselbe wegen Uebergebung solcher seiner Rechnungen an die Erzbischöfliche Commissarios entschuldigen würde, alsdann die Verabsfolgung gedachter Bedaischen Rechnungen gleichergestalt von dem Herrn Erzbischoffen annoch nachsuchen, sodann aber deren Abhöre in Beyseyn deren hierzu eben so wie zu allen anderen Officianten-Rechnungen zu erbittenden Fürstlich-Baadicischen Commissarien gebührend vornehmen, nicht minder

3 tens den Schlüssel zum Klosterlichen Archiv nochmalen von interventientischen Herrn Churfürsten zurück begehrren - sofern aber

4 tens derselbe zur Herausgabe aller solcher Rechnungen und Schlüssel sich etwa gütlich nicht verstehen, oder sonstigen gegen Jhn Prälaten diesfalls verfahren würde, alsdann auf weiteres sein des Prälaten Anrufen gestalten Sachen nach ergehen sollte, was recht ist.

Endlich hat

5 tens gedachter impecrantischer Prälat effluxo termino ad docendum de Partitione praefixo, ob, und wie sämtliche Religiosen sich der unterm 24ten vorigen Monats eröffneten Urtel allenthalben gehorsamlich gefüget haben, glaubhaft anzugezeigen, wo alsdann nothigenfalls weitere Verordnung erfolgen sollte,

### \* Sententia publicata 17. Januarii 1781.

Praemissio Rubro. Ist die durch Doctor von Sächs unterm 9ten dieses extrajudicialiter übergebene Supplicam samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf sein der Patentium, Mandati executorialis et Manutententiae halber bescheinhen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Doctor Brandt verzöggerlichen Zeitsuchens ohngehindert, gläubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen-verkündet- und reproducirtten Kaiserlichen Mandat, und der darauf unterm 24ten Nov. jüngsthin eröffneten Paritori-Urtel alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebet seye, annoch Zeit eines Monats pro termino et prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang: wo er deme also nicht nachkommen wird, daß es alsdann Puncto Poenas bey gedachter Urtel pure bleiben, und auf gegentheiliges ferneres Anrufen ergehen sollte, was recht ist.

### Sententia publicata 7. Martii 1781.

Praemissio Rubro. Ist die durch Doctor von Sächs unterm 2ten dieses extrajudicialiter übergebene Supplicam samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf sein des Mandati de exequendo et manutenendo, auch Patentium halber bescheinhen Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen, sondern Doctor Brandt verzöggerlichen Zeitsuchens ohngehindert, gläubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen-verkündet- und reproducirtten Kaiserlichen Mandat, und denen darauf unterm 24ten Nov. jüngsthin, auch 17ten Januar anni currentis eröffneten Paritori-Urtelen alles ihren Inhalts gehorsamlich gelebet seye, annoch Zeit eines Monats pro termino et prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß alsdann die

gebettene Mandata de exequendo et manutenendo ohne weiteres Anrufen aus der Kanzley verabsfolget, auch puncto Patentium das Nothige verfüget werden sollte:

Dann ist nunmehr dem Religiosen Beda Dilg, daß derselbe seine ungebührliche Verwaltung der Kloster-Temporalien alsgleich niederlegen, er auch sowohl, als alle übrige ihm anhangende Religiosen sich unverzüglich in ihre Clausur zurück begeben, ihrem vorgesetzten Prälaten die schuldige Achtung, Treue, und Gehorsam künftighin ohnfehlbar erweisen sollen, alles Ernstes, und mit der Verwarnung anbefohlen, daß ansonsten auf die erste diesfalls von dem Prälaten zu beschehende gläubliche Anzeige, Er Pater Beda Dilg sowohl, als alle sonstige Stöhrere der Klosterlichen Ruhe, authoritate Caesarea sogleich aus dem Kloster geschaffet, auch sonstigen gegen ihn und dieselbe, als vermeistene Uebertrettere der so oft wiederholten Kaiserlichen Geboten, ergehen sollte, was recht ist.

Betreffend aber ferner den interventientischen Herrn Churfürsten, und dessen Einmischung in die Weltlichkeiten des Klosters, solle Licentiati Loskants Substitutus Licentiat Niederer, in Desselben Namen sich principaliter ad hanc causam legitimiren, und ist sofort demselben gläubliche Anzeige zu thun, daß denen unterm 24ten Nov. und 23ten Dec. jüngsthin eröffneten Urtelen, so weit solche den Herrn Interventienten betreffen, in allen Stücken gehorsamlich gelebet seye, Zeit eines Monats pro termino et prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang: wo Er deme nicht nachkommen wird, daß alsdann auf weiteres impecrantisches Anrufen wider seinen Herrn Principalen ohne weiteres executive verfahren werden sollte.

Endlich hat impecrantischer Prälat auch diese Urtel dem Religiosen Beda Dilg, und sämtlichen übrigen behörig kund zu machen, auch wie solches geschehen, und wie sich sämtliche Religiosen dieser Urtel gehorsamlich unterworfen, zu weiterer Obrißrichterlichen Verfügung in termino vnius Mensis bescheinigt anzugezeigen.

### Sententia publicata 6. April. 1781.

Praemissio Rubro. Ist die durch Doctor von Sächs unterm 21. und 23ten Merz jüngsthin extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf, so viel in specie den Religiosen Beda Dilg, und dessen übrige Anhängere betrifft, nunmehr dem Herrn Fürst-Bischoffen zu Strasburg der Auftrag dahin: daß Derselbe nürgedachten Religiosen Beda Dilg, nicht minder Georg Weiz, mit Vorbehalt der ihnen in Visitatione Episcopali vorhin schon dictirten, noch zur Zeit per Appellationem an den Herrn Metropolitan suspendirten Strafen, zu endlicher Herstellung der inneren Kloster-Ruhe, und nothigen Ordnung circa Temporalia, ohne weitere Nachsicht dermalen sogleich aus dem Kloster herauszunehmen, diesem vorgängig sich wegen deren sonstigen Unterbringung mit dem Herrn Metropolitan bald thunlichst einverstehen, ihren einsweiligen Unterhalt aber aus des Klosters Mitteln (jedoch mit möglichster Sparsamkeit) bestreiten, sämtlichen übrigen Bedaischen Anhängern hingegen die Gelebung ihrer dem Prälaten übergebenen Paritions-Anzeige alles Ernstes anbefohlen, auch in Dessen Entstehung gegen alle und jede Ungehorsame ebenfalls mit

mit würcklicher Ausschaffung ohne weitere Anfrage verfahren solle, hiermit ertheilet; wobei man sich dann zu dem Herrn Fürst-Bischoffen versteht, es werde Derselbe nach seinem für die Erhaltung dieser ansehnlichen Stiftung bisher beigelegten loblichen Eifer, die stracklichste Vollziehung dieses Kaiserlichen Auftrags sich um so gewisser bestens angelegen seyn: sich auch hieran nichts irren lassen, als nöthigenfalls das vorhin schon commirte Mandatum de manutenendo auch hierauf ohne Anstand erstrecket werden soll.

Ad humillimas Indicationes et Petita Doctoris de Sachis  
9. et 12. April. 1781. extra judicialiter exhibita

pro

hunc clementissime, ad Effectum plenariae Restitutionis et Manutenzione impetrantis Abbatis eiusque Officialium in adjudicata ipsis administratione Temporalium, decernendis retro petitis Litteris Patentibus, ut et Mandato de exequendo et manutenendo; ferendis deinde Decretis, Ordinationibus; aut sententiis eorum, quae manifeste in Odium et Vilipendium Sententiarum Cameralium, incompetenter et nulliter ex parte Commissionis Metropoliticae Moguntinae sextâ huius emitte, publicari pariter, ac paulatim exequi et comminari voluerunt decretorum, sententiarum et ordinacionum cassatoriis, restitutoriis, et ab Effectu suspensoriis; extendendo eateius supra memoratum Mandatum de exequendo et manutenendo, nec non ferenda Sententia Revisionem Badensem, qua manifeste nullam et non admissibilem reiectoria.

Et

Ob urgentissimum Morae Periculum, pro Acceleratione Justitiae concedenda Circulatione, aut Convocatione celsissimi Senatus extraordinaria;

Decretum.

Judicialiter in prima Audientia; Dann ist der Herr Fürst-Bischoff zu Strasburg, daß Derselbe, deren, ohne dieses Kaiserlichen Kammer-Gerichts Vorwissen publicirten, so voreilig als incompetenten, mithin quoad Spiritualia noch zur Zeit nicht zu vollziehenden, quoad Temporalia aber null und nichtigen Erzbischöflichen Vicariats-Erfahrungen ohngehindert, mit würcklicher Vollziehung der Iahne per Sententiam vom 6ten dieses gemachten Kaiserlichen Aufträgen, ohne weitere Rucksprache mit dem Herrn Metropolitan, alsbald vorgehen, und, wie solches geschehen, binnen vier Wochen gebührend anzeigen. Der Prälat aber, daß er nunmehr die Rechnungen über seine abteyliche Jahren, und was sonst zu Rechtfertigung seiner Wirthschaft, oder zu Auflärung der Sache gehörig, binnen 14. Tagen an dieses Kaiserliche Kammer-Gericht verschlossen einsenden solle, hiemit angewiesen.

Endlich wird wider die Erzbischöfliche Commissarien und Vicariat, ob sum-  
mum Despectum Authoritatis et Jurisdictionis Caesareae, der Kaiserliche Fis-  
calis seines Amtes erinnert. In Consilio 14. April. 1781.

Sen-

Sententia 23. April. 1781.  
publicata.

Praemiso Rubro. Ist die durch Notarium Gaurmilch unterm 16ten Men-  
sispraet. annässlich eingelegte Revision, als in dieser Spoliens-Sache uns-  
statthaft, auch in formalibus nicht beständig, hiermit verworfen; darauf  
das gebetene Mandatum de exequendo auf des Schwäbischen Kreises ausschrei-  
bende Herren Fürsten, sodann ferner Mandatum de manutenendo auf den  
nächst gelegenen Herrn Herzogen zu Württemberg dahin, daß derselbe den im-  
petrantischen Prälaten bei seiner Verwaltung des Klosters, so wie er ohn-  
mittelbar vor der impetratischen Entsezung in Ausübung und Besitz gewesen,  
nöthigenfalls mit starker Hand schützen solle;

Endlich auch Patentes Caesareae dergestalten, daß sämtliche Religiosen,  
weltliche Beamte, und Unterthanen des Klosters gedachten Prälaten als ihrem  
rechtmäßigen Oberen die schuldige Treue, Achtung, und Gehorsam bei Ver-  
meidung Allerhöchsten Kaiserlichen Ungnaden, und scharfer Bestrafung  
ohnefehlbar erweisen sollen, erkannt.

